

Die Verweigerung der Übersendung von Pflegegutachten

Offener Brief an den Vorstandsvorsitzenden Andreas Klein Medizinischer Dienst Baden-Württemberg

Medizinischer Dienst Baden-Württemberg
Vorstandsvorsitzender Andreas Klein
Ahornweg 2
77933 Lahr/Schwarzwald

20.07.2023

Sehr geehrter Herr Klein

Gemäß § 18 Abs. 6 Satz 1 SGB XI ist der Medizinische Dienst Baden-Württemberg unter der Leitung des Vorstandsvorsitzenden Andreas Klein zur Übersendung des Gutachtens an die Pflegekasse der Krankenkasse gesetzlich verpflichtet (siehe unten Seite 2).

Gemäß § 18 Abs. 3 Satz 9 SGB XI ist die Pflegekasse der Kaufmännische Krankenkasse unter der Leitung des Vorstandsvorsitzenden Dr. Wolfgang Matz zur Übersendung des Gutachtens an den Antragsteller gesetzlich verpflichtet (siehe unten Seite 2).

In ihrem Schreiben vom 19.06.2023 erklärte Frau Annette Guth vom Medizinischen Dienst BW:

"Am 27.04.2023 wurde anhand der vorliegenden Unterlagen ein Gutachten nach Aktenlage erstellt."

Die Übersendung des erstellten Gutachtens vom 27.04.2023 wird von Frau Guth nicht erklärt.

Wenn wir unterstellen, dass Herr Andreas Klein die Übersendung des Gutachtens vom 27.04.2023 "unverzüglich" veranlasst hat, müsste die KKH das Gutachten vor rund drei Monaten erhalten haben.

Seitdem weigert sich die KKH, das Gutachten an den Antragsteller zu übersenden, weil die KKH unter der Leitung des Vorstandsvorsitzenden Dr. Wolfgang Matz durch Verweigerung der Übersendung von Gutachten vereiteln will, dass Antragsteller den Inhalt von Gutachten zur Kenntnis nehmen können.

Der Vorstandsvorsitzende Andreas Klein vom Medizinischen Dienst wird deshalb hiermit aufgefordert, das Gutachten vom 27.04.2023 direkt an den Antragsteller zu übersenden.

KKH Kaufmännische Krankenkasse
z.Hd. Herrn Dr. Wolfgang Matz
z.Hd. Frau Annika Lenz
z.Hd. Frau Nadin Jahnke
30125 Hannover

07.07.2023

Sehr geehrter Herr Dr. Matz
Sehr geehrte Frau Lenz
Sehr geehrte Frau Jahnke

Anbei erhalten Sie zwecks Gewährung rechtlichen Gehörs einen Ausdruck des 3seitigen Dokuments "*Die Unterlassung der Begutachtung des Pflegegrades bis zum Tod. Offener Brief an Frau Annette Guth. Medizinischer Dienst Baden-Württemberg*", das unter <http://www.chillingeffects.de/kkh.htm> als PDF zum Download zur Verfügung steht.

Ohne Kenntnis des Inhalts des Gutachtens des Medizinischen Dienstes ist die inhaltliche Begründung eines Widerspruchs unmöglich. Daher hat § 18 Abs. 3 S. 9 SGB XI für die Pflegekasse angeordnet:

"Das Gutachten wird dem Antragsteller durch die Pflegekasse übersandt"

Gemäß Rechtsprechung (siehe z.B. Urteil 11 Sa 1097/01 des LAG Köln vom 02.08.2002 usw. usw.) ist ein vom Medizinischen Dienst erstelltes Gutachten eine öffentliche Urkunde gemäß § 418 ZPO.

Da Sie sich (Herr Dr. Matz, Frau Lenz, Frau Jahnke) unter Verstoß gegen § 18 Abs. 3 S. 9 SGB XI alle drei seit dem 27.04.2023 weigern, die Urkunde des Gutachtens des MD an mich zu übersenden, lasse ich prüfen, ob Sie eine Urkundenunterdrückung (§ 274 Abs. 1 Nr. 1 StGB) begangen haben.

Würden Sie mir noch vor dem Versand meiner Strafanzeige die Urkunde des Gutachtens übersenden, könnte dies von der Kriminalpolizei als tätige Reue gewürdigt werden.

§ 18 Abs. 6 Satz 1 SGB XI lautet:

"Der Medizinische Dienst ... hat der Pflegekasse das Ergebnis seiner Prüfung zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit durch Übersendung des vollständigen Gutachtens unverzüglich mitzuteilen"

§ 18 Abs. 3 Satz 9 SGB XI lautet:

"Das Gutachten wird dem Antragsteller durch die Pflegekasse übersandt ..."

Zum vollständigen Gesetzestext des SGB XI siehe <http://www.chillingeffects.de/kkh-sgb-11.pdf>